

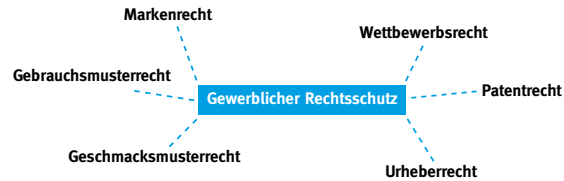


**Meinhardt, Gieseler & Partner mbB**  
Kanzlei für Wirtschaftsrecht



GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ:  
UNIVERSELLER SCHUTZ IHRES  
GEISTIGEN EIGENTUMS

## ZUM SCHUTZ IHRER KREATIVITÄT



## MARKENRECHT

Das Markenrecht umfasst vor allem das Recht an eingetragenen Marken (Wörter, Bilder, Logos, aber auch dreidimensionale Gestaltungen wie Verpackungen) und an Geschäftsbezeichnungen wie etwa Firmennamen. Hier bieten wir eine Komplettberatung und -vertretung, nämlich vor allem

- › Überprüfung der Schutzfähigkeit
- › Recherche nach möglichen älteren Rechten Dritter
- › Beratung über zweckmäßige Schutzrechtsstrategien
- › Anmeldung von deutschen, europäischen und international registrierten Marken
- › außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus eingetragenen Marken oder Firmennamen durch Abmahnung, einstweilige Verfügung, Klage oder Hinterlegung von Schutzschriften
- › Verwertung der Marken durch Gestaltung oder Überprüfung von Kauf- und Lizenzverträgen

## URheberRECHT

Durch das Urheberrecht wird dem Schöpfer eines „Werkes“ Schutz gewährt. „Werke“ im Sinne des Urheberrechts sind nicht nur künstlerische Leistungen wie Werke der bildenden Kunst, Musik und literarische Werke. Dazu gehören beispielsweise auch Bauwerke, Lichtbilder jeder Art oder die darstellenden Leistungen sogenannter ausübender Künstler (Schauspieler, Interpreten). Mit den Regelungen des Urheberrechts soll dem Urheber zum einen Schutz seiner Persönlichkeit gewährt werden. Zum anderen ist es das Ziel des Gesetzes, den wirtschaftlichen Interessen des Urhebers Rechnung zu tragen und ihn vor Ausbeutung seiner Leistung und wirtschaftlicher Benachteiligung zu bewahren.

Wir unterstützen unsere Mandanten vor allem

- › durch Überprüfung der Schutzfähigkeit eines „Werkes“
- › bei der „friedlichen“ Regelung urheberrechtlicher Fragen, insbesondere durch Beratung im Vorfeld der Schöpfung und bei dem Abschluss von Verträgen über urheberrechtlich geschützte Leistungen
- › bei Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen (z. B. auf Unterlassung, Schadensersatz, Auskunftserteilung und Vernichtung) durch Abmahnung, einstweilige Verfügung, Klage oder Hinterlegung von Schutzschriften

## GESCHMACKSMUSTERRECHT

Mit einem Geschmacksmuster wird die optisch-ästhetische Erscheinung eines Produktes geschützt. Dieser Schutz kann durch Eintragung eines Geschmacksmusters bis zu 25 Jahre begründet werden. Seit einigen Jahren gibt das EU-Recht unter bestimmten Voraussetzungen auch Schutz für sogenannte nicht eingetragene Geschmacksmuster für 3 Jahre.

Im Geschmacksmusterrecht bieten wir unseren Mandanten eine Komplettberatung und -vertretung:

- › Überprüfung der Schutzfähigkeit
- › Anmeldung von deutschen, europäischen und international registrierten Geschmacksmustern
- › außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen durch Abmahnung, einstweilige Verfügung, Klage oder Hinterlegung von Schutzschriften
- › Verwertung des Geschmacksmusters durch Gestaltung oder Überprüfung von Kauf- und Lizenzverträgen

## WETTBEWERBSRECHT

Das Wettbewerbsrecht dient dem Schutz lauterer Verhaltens unter Wettbewerbern. Es bietet z. B. Ansprüche gegen irreführende, unwahre oder herabsetzende Werbeangaben oder Äußerungen eines Konkurrenten, unlautere Werbemaßnahmen, die Verwertung und Verbreitung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen oder wettbewerbswidrige Nachahmungen.

Zu unseren Leistungen gehört im Wettbewerbsrecht vor allem

- › die Überprüfung von geplanten Werbemaßnahmen des Mandanten schon im Vorfeld
- › Überprüfung von Werbemaßnahmen und Werbeangaben von Konkurrenten zum Zwecke eventueller Geltendmachung von Ansprüchen
- › außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen durch Abmahnung, einstweilige Verfügung, Klage oder Hinterlegung von Schutzschriften

## PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

Patente und Gebrauchsmuster sind sogenannte technische Schutzrechte, die eine technische Erfindung (z. B. auch eine Arbeitnehmererfindung) voraussetzen und nur durch Eintragung bei den dafür zuständigen Ämtern begründet werden können. Während das Anmeldeverfahren bei technischen Schutzrechten wie Patenten und Gebrauchsmustern wegen der technischen Dominanz zweckmäßig in die Hände von Patentanwälten gelegt wird, helfen wir

- › bei der außergerichtlichen oder gerichtlichen Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen durch Abmahnung, einstweilige Verfügung, Klage oder Hinterlegung von Schutzschriften
- › bei der Verwertung der Schutzrechte durch Gestaltung oder Überprüfung von Kauf- und Lizenzverträgen



## IHRE ANSPRECHPARTNERIN:

### **Nicola Scholz-Recht**

Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

T 0911 580 560-25

[scholz-recht@mgup.de](mailto:scholz-recht@mgup.de)

# MG&P

## **Meinhardt, Gieseler & Partner mbB**

Kanzlei für Wirtschaftsrecht

Rathenauplatz 4-8 | 90489 Nürnberg | [kanzlei@mgup.de](mailto:kanzlei@mgup.de)

T 0911 580 560-0 | F 0911 580 560-99 | [www.mgup.de](http://www.mgup.de)

